

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass den Airlines die sogenannte "pay2fly"-Praxis untersagt wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 176 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einige Airlines dazu übergegangen seien, ihre Piloten nicht mehr zu bezahlen, sondern diese einen Zeitvertrag, zumeist für eine Saison, selbst finanzieren zu lassen. Dazu bekäme der Pilot eine Schulung auf dem von ihm zu fliegenden Flugzeugtyp. Deren Gegenwert entspreche aber nicht dem gezahlten Betrag. Auf diese Weise würden die Piloten ihre Arbeit selbst finanzieren. Qualifizierung und Motivation würden für die Airlines eine nachgeordnete Rolle spielen. Zunächst ginge es um die Bereitschaft, umsonst zu fliegen bzw. dafür zu zahlen. Ursächlich sei die „massive Überproduktion“ neuer Piloten, obwohl die Airlines vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise quasi keine Piloten mehr einstellten. Nachwuchspiloten erhofften sich dadurch eine Übernahme mit Festvertrag. Aus Sicherheitsgründen müsse diese Entwicklung durch die Politik untersagt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Beteiligung der Bewerber an den Kosten der Ausbildung von der Beschäftigung ohne Bezahlung grundsätzlich zu unterscheiden ist. Die Beteiligung zukünftiger Piloten an den Ausbildungskosten ist branchenüblich. Bei einigen Ausbildungseinrichtungen ist es tatsächlich so, dass die Ausbildung vom Bewerber gänzlich eigenfinanziert wird.

Die Ausbildung von Berufs- und Verkehrsflugzeugführern in Europa wird bereits seit 2003 nach einheitlichen Standards durchgeführt. Diese Standards nach den Bestimmungen der Joint Aviation Requirements — Flight Crew Licensing (JAR-FCL) wurden seit dem 8. April 2012 durch die verbindlichen Standards der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 abgelöst. Deutschland wendet diese Bestimmungen seit dem 8. April 2013 an.

In Deutschland überwacht das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in der Ausbildung der Berufs- und Verkehrspiloten. Zudem wird die Prüfung der theoretischen Kenntnisse unmittelbar beim LBA durchgeführt. Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten findet durch Prüfer statt, die vom LBA hierzu bestimmt werden.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Qualität der Ausbildung für die Berufs- und Verkehrsflugzeugführer nicht zu beanstanden und die Ausbildungseinrichtungen erfüllen die Qualitätsanforderungen an die Ausbildung in jedem Fall. Hierunter fällt auch der in der Petition angesprochene Erwerb der Musterberechtigung für das Luftfahrzeug eines bestimmten Luftfahrzeugs, auf dem der Bewerber eingesetzt werden soll. Der Umfang der Eigenbeteiligung des Bewerbers wird dabei in der Vertragsgestaltung zwischen dem Bewerber und dem Unternehmen geregelt. Solange dabei die Qualitätsstandards in der Ausbildung eingehalten werden und das Unternehmen sich an die entsprechenden Betriebsvorschriften hält, bestehen seitens der Behörden keine Bedenken. Dies teilte die Bundesregierung dem Petitionsausschuss mit.

Allerdings weist der Ausschuss ausdrücklich darauf hin, dass eine Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung gänzlich ohne Bezahlung aus arbeitsrechtlicher Sicht zu beanstanden wäre. Allerdings ist dem zuständigen Bundesverkehrsministerium ein solcher Fall nicht bekannt.

Die Tatsache, dass es momentan ein Überangebot an Piloten im Verhältnis zur Nachfrage gibt, ist in der stark zyklischen Luftverkehrswirtschaft aus Sicht des Ausschusses nicht durch behördliche Einschränkungen zu beeinflussen, da es dazu keine rechtlichen Grundlagen gibt. Die Ausbildung zum Berufs- oder Verkehrsflugzeugführer war und ist eine attraktive Berufswahl mit einer Vielzahl an Bewerbern und Ausbildungsunternehmen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht daher keinen Anlass für die mit der Petition geforderte Änderung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.